

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-20 / jl-kr

Datum
21.04.2020

Liquiditätshilfen unter erleichterten Bedingungen für Kommunen mit Liquiditätsengpässen aufgrund von Steuermindereinzahlungen im Haushaltsjahr 2020 wegen der Corona-Krise – Anhörung zum Erlassentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Ende März beschlossenen Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021 wurden zusätzliche finanzielle Mittel i. H. v. 500 Mio. Euro veranschlagt, um in Sachsen-Anhalt auf die Corona-Pandemie reagieren zu können. Hiervon sind auch die Kommunen betroffen. Der als **Anlage 1** beigefügten Finanzrundschau vom 02.04.2020 sind u.a. folgende kommunalrelevante Maßnahmen zu entnehmen:

- 15 Mio. Euro für Erstattung an die Kommunen für die Befreiung der Eltern von Kita-Beiträgen für den Monat April,
- 70 Mio. Euro Pauschalförderung für Erstattung an Kommunen aufgrund zu erwartender Änderungen im Bereich der Grundsicherung,
- 20 Mio. Euro für Pandemiebekämpfung im engeren Sinne (Ausstattung kommunaler Gesundheitsämter, Polizei und Feuerwehren) und
- 40 Mio. Euro für Aufstockung des Ausgleichsstocks (§ 17 FAG) mit dem Ziel, Liquiditätsprobleme bei Kommunen infolge von geringeren Steuereinnahmen begegnen zu können.

Das Ministerium der Finanzen will mit dem vorliegenden Erlassentwurf (**Anlage 2**), die um 40 Mio. Euro aufgestockten Mittel aus dem Ausgleichsstock in einem erleichterten Verfahren verteilen. Wir haben die Gelegenheit, zu dem Erlassentwurf Stellung zu nehmen.



Mit dem Erlass sollen Kommunen, die wegen der Auswirkungen der Corona-Krise Liquiditätsengpässe aufgrund von Steuermindereinzahlungen haben, unter erleichterten Bedingungen Liquiditätshilfen gewährt werden. Für die Liquiditätshilfen, mit einer Laufzeit von zunächst zwei Jahren, ist eine kurze Antrags- bzw. Ausschlussfrist vom 01.07. bis 31.08.2020 vorgesehen.

Der Erlassentwurf sieht abweichende Regelungen vom bestehenden Ausgleichstockerlass vom 21.03.2018 vor. Hinsichtlich der im Abschnitt 2 angedachten Voraussetzungen muss durch die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten die durch Corona bedingte Liquiditätslücke im Haushaltsjahr 2020 durch folgende kumulativ zu erfüllende Kennzahlen bestätigt werden:

- Die Steuereinzahlungen im Jahr 2020 je Einwohner (Grundsteuern A und B, Gewerbesteuer (netto), Gemeindeanteile Einkommen- und Umsatzsteuer) müssen mindestens ein Fünftel geringer sein als der Durchschnittswert der Jahre 2017 bis 2019.
- Die Steuereinzahlungen im Jahr 2020 je Einwohner (Grundsteuern A und B, Gewerbesteuer (netto), Gemeindeanteile Einkommen- und Umsatzsteuer) dürfen die Grenze von 1.000 Euro nicht übersteigen.
- Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite muss mindestens bis zu einer Höhe von zwei Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan der letzten öffentlich bekannt gemachten Haushaltssatzung ausgeschöpft sein.

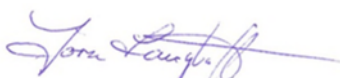
Nebenbestimmungen zur Haushaltskonsolidierung sind mit den Liquiditätshilfen nicht verbunden.

Grundsätzlich ist die Höhe der Liquiditätshilfe begrenzt durch die Höhe der Liquiditätslücke. Jedoch dürften die zur Verfügung gestellten 40 Mio. Euro nicht ausreichen, um sämtliche Liquiditätslücken in Gänze zu decken. Auch Finanzminister Richter hat gegenüber der Mitteldeutschen Zeitung am 14.04.2020 die Auffassung vertreten, dass die 40 Mio. Euro nicht ausreichen werden. Daher gehen wir davon aus, dass flächendeckend nur anteilige Bewilligungen erfolgen werden. Auch der Erlassentwurf selbst spricht von einer Bewilligung in Höhe des Anteils der kommunalindividuellen Liquiditätslücke an der gesamten Liquiditätslücke aller Kommunen.

Zudem sollen die 40 Mio. Euro vorab zu 10 Mio. Euro auf die kreisfreien Städte und zu 30 Mio. Euro auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aufgeteilt werden.

Ihre Hinweise bzw. Stellungnahmen zu dem Erlassentwurf erbitten wir bis 27.04.2020.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Jörn Langhoff

Anlagen